



WOHLFAHRTS
FONDS WIEN

Infoblatt Erlass des Fondsbeitrages wegen Grundwehrdienst/Zivildienst

Gemäß § 10 Abs. 2 lit. a u. b der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien kann der Verwaltungsausschuss auf Antrag für die Dauer des Grundwehrdienstes/Zivildienstes den Fondsbeitrag ermäßigen oder zur Gänze erlassen.

Nach der Spruchpraxis des Verwaltungsausschusses wird der Fondsbeitrag für die Dauer des ordentlichen Grundwehrdienstes/Zivildienstes zur Gänze erlassen. Für Zeiten des außerordentlichen Grundwehrdienstes oder des Dienstes als Zeitsoldat wird kein Erlassgewährt.

Der Erlass des Fondsbeitrages passiert jedoch nicht automatisch, sondern nur auf Antrag.

Der Antrag ist innerhalb von 1 Jahr ab Ereignisfall (Antritt des Grundwehr/Zivildienstes) zu stellen.

Den Antrag mit der **Bestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung über den Zeitraum Ihrer Einberufung (ordentlicher Grundwehrdienst)** (in Kopie) bzw. der **Bestätigung über den Zivildienst** richten Sie bitte an den Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien, p.A. Concisa, Traugasse 14–16, 1030 Wien.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass während des Zeitraumes des Erlasses die Beitragspflicht zur Krankenunterstützung (€ 40,00 p.a.) aufrechterhalten bleibt.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese stehen Ihnen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gerne unter der Telefonnummer +43/1/ 501 720 zur Verfügung (Mo, Mi, Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00) oder per Mail aerzte@concisa.at